

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 89

12. Oktober

1915

Bekanntmachung

Über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung. Vom 25. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. 4. Aug. 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Errichtung von Preisprüfungsstellen.

§ 1. Zur Schaffung von Unterlagen für die Preisregelung der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und zur Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Überwachung des Verkehrs mit diesen Gegenständen werden Preisprüfungsstellen errichtet.

§ 2. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden, sowie Kommunalverbände sind berechtigt, Preisprüfungsstellen zu errichten. Die Landeszentralbehörden können die Errichtung von Preisprüfungsstellen auch in Gemeinden, die nicht mehr als zehntausend Einwohner haben, anordnen. Die Errichtung einer Preisprüfungsstelle für den Kommunalverband entbindet die dem Kommunalverband angehörigen Gemeinden von der im Satz 1 bezeichneten Verpflichtung.

Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke können sich zur gemeinsamen Errichtung einer Preisprüfungsstelle vereinigen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zur gemeinsamen Errichtung einer Preisprüfungsstelle zusammenzuschließen.

§ 3. Die Preisprüfungsstellen bestehen aus einem Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird im Falle des § 2 Abs. 1 vom Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes ernannt, im Falle des § 2 Abs. 2 von den Vorständen der beteiligten Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke gewählt oder, sofern eine Einigung nicht erfolgt, sowie im Falle des § 2 Abs. 3, von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt. Der Vorsitzende bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, soweit er nicht von ihr ernannt oder Inhaber eines Staats- oder Gemeindeamts ist.

Für den Vorsitzenden können ein oder mehrere Stellvertreter berufen werden. Abzah 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder sind vom Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 von den Vorständen der beteiligten Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zu berufen, und zwar zur einen Hälfte aus dem Kreise der Wareneurenzer, der Großhändler und der Kleinhandler, zur anderen Hälfte aus unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern.

Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung und Verfahren erlassen die Landeszentralbehörden; sie können bei schon bestehenden Einrichtungen, die den Preisprüfungsstellen entsprechen, bestimmen, daß in den Fällen des Abs. 4 die Berufung in einer anderen als der dort vorgeschriebenen Weise erfolgt.

§ 4. Die Preisprüfungsstellen haben die Aufgabe:

1. aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Geschäftsfloskosten die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln;
2. die zuständigen Stellen bei der Überwachung des Handels mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, sowie bei der Versorgung von Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise und über die Regelung des Verkehrs mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu unterstützen;
3. Gutachten über die Angemessenheit von Preisen für Gerichte und Verwaltungsbehörden abzugeben;
4. die zuständigen Stellen bei der Ausklärung der Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen zu unterstützen.

§ 5. Die Preisprüfungsstellen können bestimmen, daß wer bestimmte Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs im Kleinhandel feilhält, verpflichtet ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Vertriebsstand anzubringen, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen, sowie ein etwa vor geschriebener Höchstpreis ersichtlich ist. Die Preisankündigung im Verzeichnis gilt als Preisforderung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 467).

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angekündigten Preise gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

Die Preisprüfungsstellen erlassen die näheren Vorschriften. Sie sind befugt, Ausnahmen zu gestatten.

Die Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 353) und die auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Anordnungen bleiben unberührt.

§ 6. Die Preisprüfungsstellen sind befugt, mit anderen Preisprüfungsstellen in gegenseitigen Nachrichtenaustausch über

Zufuhr, Bestand und Preise der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs zu treten.

Sie sind ferner befugt, innerhalb ihres Bezirkes

1. von jedermann über alle Tatsachen Auskunft zu verlangen, die der Preisbildung von Wichtigkeit sind, insbesondere über den Bestand, die Zufuhr und die Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs Erhebungen anzustellen,
2. Räume, in denen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs hergestellt, gelagert oder aufgehalten werden, zu betreten und dafelbst Besichtigungen vorzunehmen,
3. mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Vorlage von Schlussrechnen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konsumenten-, Lagerscheinen, Ladesscheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken und Büchern, soweit sie sich auf den Ein- oder Verlauf von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs beziehen, zu fordern und darin Einsicht zu nehmen.

Die Befugnisse aus Absatz 2 können durch Beauftragte ausgeübt werden.

§ 7. Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle sowie dessen Stellvertreter sind befugt, Zeugen und Sachverständige die im Bezirk der Preisprüfungsstelle wohnen oder sich aufzuhalten, eidlich zu vernehmen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und über den Beweis durch Sachverständige finden entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzbl. 1898 S. 689, 1914 S. 214). Über Verfahren gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 8. Die Preisprüfungsstellen sind befugt, Preisprüfungsstellen, Gerichte und andere Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit um Bernehmungen von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 9. Die Vorsitzenden, Stellvertreter, Mitglieder und Beauftragten der Preisprüfungsstellen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verjährigkeit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf von den nach § 3 zu ihrer Berufung bestimmten Stellen zu vereidigen.

§ 10. Die Errichtung von Preisprüfungsstellen für höhere Bezirke bleibt den Landeszentralbehörden überlassen.

Die §§ 6 bis 9 finden Anwendung.

§ 11. Für das Reichsgebiet wird eine Preisprüfungsstelle mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler ernennt den Vorstand und die Mitglieder des Beirats; er führt die Rücksicht und erläutert die näheren Bestimmungen.

Der Preisprüfungsstelle für das Reich liegt ob:

1. den Reichskanzler in allen die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs betreffenden Fragen, namentlich über die Preisverhältnisse, zu beraten,
2. soweit zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich, mit den anderen Preisprüfungsstellen sowie mit den zur Bestimmung der Höchstpreise berufenen Stellen in Verbindung zu treten, deren Arbeitsergebnisse zu sammeln sowie überhaupt sich über Zufuhr, Bestand und Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im Reiche fortlaufend zu unterrichten,
3. wichtige Ergebnisse dieser ihrer Ermittlungen anderen Preisprüfungsstellen zugänglich zu machen.

Der Vorstand hat die im § 6 Absatz 2 Nr. 1 und § 8 bezeichneten Befugnisse. Auf ihn und die Mitglieder des Beirats findet § 9 Anwendung.

II. Versorgungsregelung.

§ 12. Zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu angemessenen Preisen können die Gemeinden mit Zustimmung des Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden

1. für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks Vorschriften hinsichtlich des Betriebs, insbesondere des Erwerbes, des Absatzes, der Preise und der Buchführung erlassen,
2. unter Ausschluß des Handels und Gewerbes die Versorgung selbst übernehmen,
3. die ausschließliche Versorgung gemeinkundigen Einrichtungen oder bestimmten Handels- und Gewerbetreibenden über-

tragen und dabei über den Vertrag, insbesondere den Weiterverlauf und die Preise, Bestimmungen treffen.

§ 13. Mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden können die Gemeinden für ihre Bezirke ordnen,

1. daß, wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs im Gewahrsam hat, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Kenntnis der letzteren binnen einer zu bestimmenden Frist anzeigt;
2. daß Handel- und Gewerbetreibende verpflichtet sind,
 - a) binnen einer zu bestimmenden Frist Auskunft über die Verträge zu geben, kraft deren sie Lieferung von Gegenständen der von einer Maßnahme nach § 12 betroffenen Art verlangen können, sowie
 - b) ihre Vorräte der Gemeinde auf Verlangen läufiglich zu überlassen.

§ 14. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum daran der Gemeinde durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Besitzer zugeht.

Der Übernahmepreis wird, falls eine Einigung mit dem Besitzer nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung des Einkaufs-, Herstellungs- oder Erzeugungspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Preisprüfungsstelle endgültig festgelegt. Bestehende Höchstpreise dürfen dabei nicht überschritten werden.

§ 15. Die Befugnisse, die in diesem Abschnitt den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke für die Zwecke der Versorgungsregeln vereinigen und ihnen die Befugnisse aus den §§ 12 bis 14 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln; die §§ 12 bis 14 finden entsprechende Anwendung.

Soweit nach Absatz 1 oder 2 die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 16. Die Landeszentralbehörde hat vor Erteilung der Zustimmung zu einer Anordnung gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 b oder vor Erlass einer solchen Anordnung dem Reichskanzler Gelegenheit zu geben, im Interesse der Gesamtversorgung des Reichsgebietes Einspruch zu erheben. Macht der Reichskanzler von dieser Befugnis Gebrauch, so ist die Zustimmung zu versagen oder von Erlass der Anordnung abzusehen.

III. Strafbestimmungen.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 obliegende Auskunft wissentlich unvollständig oder unrichtig erstattet oder den Vorwürfen des § 6 Absatz 2 Nr. 2 und 3 zuwider den Eintritt in die Räume, die Beschilderung, die Vorlage der Geschäftsaufzeichnungen oder die Einfuhr in sie verweigert;
2. wer den an Grund des § 12 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer die ihm nach § 13 obliegende Anzeige oder Auskunft nicht innerhalb der gegebenen Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungs-vorschriften zuwiderhandelt.

§ 18. Wer der Vorschrift des § 9 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Veräußerung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Wer den auf Grund des § 5 Abs. 1 und 3 erlassenen Vorschriften oder den Vorschriften des § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 20. Die Befugnisse gemäß § 6 Abs. 2, §§ 12 und 13 greifen nicht Platz gegenüber dem Reiche, den Bundesstaaten, Elsass-Lothringen, Gemeinden und Kommunalverbänden, der Reichsgendarfstellstelle, der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., sowie den Kriegsministerien oder dem Reichs-Marinearmt unterstellten Gesellschaften, Verbänden und Abrechnungsstellen.

Die Überlassung der Vorräte (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 b) kann nicht verlangt werden, soweit die Vorräte zur Erfüllung von Verträgen mit den vorgenannten Stellen bestimmt sind.

§ 21. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 22. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den in dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen zulassen.

§ 23. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkommens.

Berlin, den 25. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deutschland.

Vorberichtigung

über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung.

Bonn, 5. Oktober 1915.

Auf Grund der §§ 3 Abs. 5 und 21 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Kommunalverband ist der Kreis:

höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 das Großherzogliche Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, im übrigen der Provinzialausschuß; zuständige Behörde das Kreisamt, in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern der Oberbürgermeister oder Bürgermeister;

Vorstand des Kommunalverbands der Kreisrat oder dessen Stellvertreter;

Gemeindevorstand in Landgemeinden die Gr. Bürgermeisterei, in Städten der Bürgermeister oder Oberbürgermeister.

§ 2. Die Preisprüfungsstellen bestehen aus einem Vorsitzenden und 8 bis 16 Mitgliedern. Von den letzteren wird

1. die eine Hälfte aus dem Kreise der Warenzunger, der Großhändler und Kleinhändler,
2. die andere Hälfte aus unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern

nach § 3 Abs. 3 der Verordnung berufen.

Vor Berufung der unter Ziffer 1 genannten Mitglieder sind die Landwirtschaftskammer, Handwerkskammer und zuständigen Handelskammern, vor Berufung der unter Ziffer 2 genannten Mitglieder sind, falls ein oder mehrere Kommunalverbände bei der Errichtung der Preisprüfungsstelle in Betracht kommen, die beteiligten Kreisausschüsse, andernfalls die beteiligten Stadt- und Gemeindewertrichtungen zu hören.

Die Zahl der Mitglieder kann mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums geändert werden.

§ 3. Sind in dem Bezirk einer Prüfungsstelle zur Berufung geeignete Warenzunger oder Großhändler nicht vorhanden, so kann von der Berufung solcher abgesehen werden; die an ihre Stelle tretenden Mitglieder müssen denjenigen Kreisen angehören, die für die Preisbildung auf Grund ihrer Mitwirkung am Absatz der Ware eine Sachkunde für die Preisbildung haben.

§ 4. Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er vertritt die Preisprüfungsstelle nach außen, führt den Schriftwechsel und unterzeichnet alle Schriftstücke namens der Prüfungsstelle.

§ 5. Die Art und Weise der Einladung zu einer Sitzung wird von der Preisprüfungsstelle festgestellt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses gehört, daß alle Mitglieder vorchristmäßig eingeladen sind und außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens je die Hälfte der Mitglieder der in § 2 bezeichneten Gruppen erscheinen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Die Verhandlung und Beschlussfassung sind nicht öffentlich. Art. 56 Abs. 1 der Kreis- und Provinzialordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 6. Über jede Sitzung der Preisprüfungsstelle ist von einem beeidigten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Es muß die wesentlichen Vorgänge enthalten und ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7. Die Kosten der Preisprüfungsstelle sind von den Gemeinden oder Kommunalverbänden, von denen sie errichtet werden, zu tragen. Im Falle des § 2 Abs. 2 der Verordnung ist der Maßstab, nach dem die Kosten von den einzelnen beteiligten Körpern zu tragen sind, bei der Vereinbarung zu bestimmen. Die Mitglieder der Preisprüfungsstelle verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für Dienstgeschäfte außerhalb der Gemarkung ihres Wohnorts erhalten sie eine ihren Vorausgaben entsprechende Entschädigung. Über die Höhe beschließen die oben genannten Körperschaften.

§ 8. Den Vorsitzenden der Kommunalverbände bzw. Gemeinden, in denen Preisprüfungsstellen errichtet sind, bleibt der Erlass weiterer Ausführungsbestimmungen vorbehalten, insbesondere hinsichtlich der durch besondere Verhältnisse bedingten örtlichen und sachlichen Arbeitsteilung in Unterausschüsse. Diese Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums.

Darmstadt, den 5. Oktober 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Männer.

Bekanntmachung

über das Verschrotten von Brotgetreide zu Futterzwecken.
Vom 2. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Reichsgetreidestelle kann Brotgetreide, das ihr gehört, zu Futterzwecken verschrotten lassen.

§ 2. Die Pflicht der Kommunalverbände zur Lieferung der festgefeierten Getreidemengen (§ 20 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Januar 1915, Reichsgesetzbl. S. 363) erstreckt sich auch auf das nichtmahlfähige Getreide.

§ 3. Die Reichsgetreidestelle ist befugt, nichtmahlfähiges Brotgetreide zu Futterzwecken verwenden oder verarbeiten zu lassen.

Die Kommunalverbände dürfen ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle auch nichtmahlfähiges Brotgetreide nicht zu Futterzwecken aus der Beschlagnahme freigeben oder verschrotten lassen. Dies gilt auch für selbstwirtschaftende Kommunalverbände und auch für die Vorräte ihres Bedarfssanteils. Ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle freigegebenes Brotgetreide wird auf den Bedarfssanteil angerechnet.

Die Vorschrift über Hinterkorn im § 19 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 wird hieron nicht berührt.

§ 4. Die Reichsgetreidestelle stellt das aus ihrem Brotgetreide hergestellte Futterdörrt entsprechend den Verteilungsbestimmungen, die von der Reichsfuttermittelstelle mit Zustimmung des Abteilung des Beirats für Kraftfuttermittel erlassen werden, den Kommunalverbänden zur Verwendung in ihren Bezirken zur Verfügung.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 2. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln.

Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 3 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 569 f.), bestimme ich:

§ 1. Die Empfänger von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchten, Roggen- und Weizengehl, Roggen-, Weizen- und Gerstenkleie, allein oder in Mischungen auch mit anderen Erzeugnissen, die vom 18. September 1915 ab aus dem Ausland eingeführt sind, sind verpflichtet, die empfangenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern und Nennung der Eigentümer der Central-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin schriftlich anzugeben. Die Anzeige ist binnen einer Woche nach dem Empfang zu erlättten. Geht der Gewährsam an einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige und jeder spätere Inhaber des Gewährsams binnen einer Woche den Verbleib der Mengen der Central-Einkaufsgesellschaft schriftlich anzugeben.

§ 2. Die Besitzer der in § 1 bezeichneten Erzeugnisse haben diese bis zur Abnahme durch die Central-Einkaufsgesellschaft aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Sie haben der Gesellschaft auf Anfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstatzung der Portolosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Besitzer sind befugt, die Central-Einkaufsgesellschaft schriftlich aufzufordern, die Erzeugnisse innerhalb zwei Wochen abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der Ver schleiterung und des Untergangs auf die Central-Einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist mit 1 vom Hundert über Reichsbank-Diskont seitens der Central-Einkaufsgesellschaft zu verzinsen.

§ 3. Die Central-Einkaufsgesellschaft hat dem Verkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, wobei auf Art und Güte Rücksicht zu nehmen ist.

Der von der Central-Einkaufsgesellschaft zu zahlende Preis soll regelmäßig den dem ausländischen Produzenten gezahlten Einkaufspreis mit einem Aufschlag von 10 vom Hundert, falls der Verkäufer vor dem 13. September 1915 fest gekauft hatte, und mit einem Aufschlag von 5 vom Hundert für alle sonstigen Fälle zuzüglich der Kosten der Einfuhr und der inländischen Lagerung nicht übersteigen.

Wenn die Ware seit dem nach Absatz 2 für die Preisbemessung zugrunde zu legenden Einkauf bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Gefahr auf die Central-Einkaufsgesellschaft übergeht, sich verschlechtert hat, vermindert sich der in Absatz 2 bezeichnete Preis entsprechend.

§ 4. Für leihweise Übergabe der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mt. für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurück-

gegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Mt. für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 Mt. erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 Kilogramm oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 Mt., im übrigen nicht mehr als 80 Mt. betragen.

§ 5. Ist der Verkäufer mit dem von der Central-Einkaufsgesellschaft festgelegten Preise nicht einverstanden, so erfolgt die endgültige Entscheidung über den Preis durch einen Ausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden je zur Hälfte aus Sachverständigen des Handels und der Landwirtschaft aus Vorschlag des Deutschen Handelstags und des Deutschen Landwirtschaftsrats entnommen.

Die Reichsgetreidestelle, die Reichsfuttermittelstelle und die Central-Einkaufsgesellschaft sind von den Sitzungen des Ausschusses zu benachrichtigen; sie sind befugt, zu den Sitzungen Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze ausschreiben, an die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen gebunden ist.

Der Ausschuss darf von den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 abweichen, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen zu offensichtlichen Unbilligkeiten führen würde.

Der Ausschuss bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Erfolgt die Übergabe nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Central-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Central-Einkaufsgesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung der Besitzer zugeht.

§ 7. Soweit nicht nach § 5 der Ausschuss zuständig ist, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aussöhnung zur lästigen Übergabe sowie aus der Übergabe ergeben.

§ 8. Die Landes-Zentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 9. Die Central-Einkaufsgesellschaft darf die erworbenen Mengen nur an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abgeben.

§ 10. Auf Hülsenfrüchte, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichsgesetzblatt S. 520) unterliegen, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung, soweit sie mit denen der Bekanntmachung vom 26. August 1915 nicht vereinbar sind.

Hülsenfrüchte dieser Art unterliegen der Anzeigepflicht aus § 1 nicht, soweit sie vor dem 1. Oktober 1915 ins Inland gelangt sind; im übrigen sind sie nach § 1 anzeigepflichtig.

§ 11. Die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 findet keine Anwendung

1. auf frisches Gemüse und auf eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältern (Konserve),
2. auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtfaire auf das Reichsausland lauten, und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

Berlin, den 1. Oktober 1915.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Im Auftrage: Richter.

Ausführungsanweisung

zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1915, zur Bekanntmachung betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln.

Vom 5. Oktober 1915.

Auf Grund des § 8 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1915 bestimmen wir:

Zuständige Behörde nach § 6 ist das Kreisamt, höhere Verwaltungsbehörde nach § 7 der Provinzialausschuss.

Darmstadt, den 5. Oktober 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Krämer.

Bekanntmachung

betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchs- und Warenzeichenrechts.

Vom 23. September 1915.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchs- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 (Reichsgesetzbl. S. 403) wird zufolge einer Erklärung des Großherzoglich Luxemburgischen Staatsministeriums hierdurch bekannt gemacht, daß in Luxemburg deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

Berlin, den 23. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

XVIII. Armeeforps
Stellvertretendes Generalstabskommando
Abt. III b. Tgb.-Nr. 20 545/9220.

Frankfurt a. M., den 28. Sept. 1915.
Betr.: Verbot der Verbreitung von Abhandlungen gegen Schümpfungen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich die Veröffentlichung und Verbreitung aller Abhandlungen, Flugschriften, Propagandakarten und als Massenkritik gedruckte Erörterungen, in denen gegen die im Heere angewandten Schümpfungen Stellung genommen wird.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Stellvertretendes Generalstabskommando

XVIII. Armeeforps.

Frankfurt a. M., den 27. Oktober 1914.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 1 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Bereich des Korpsbezirks an:

Alle Hotels, Pensionen und Anstalten sowie jeder Wohnungs-inhaber sind verpflichtet, den Aufenthalt und Zuzug von Ausländern binnen 12 Stunden polizeilich anzumelden, gleichgültig ob die Aufnahme gegen Entgelt oder unentgeltlich, vorübergehend oder für längere Zeit erfolgt.

Der Wegzug von Ausländern ist gleichfalls innerhalb 12 Stunden anzugeben.

Falls örtliche Polizeiverordnungen eine kürzere Meldefrist wie die vorstehend angegebene für Ausländer festsetzen, bleiben die Verordnungen insoweit maßgebend.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Au die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Sie haben schärfstens daran zu achten, daß die obige Verordnung genau befolgt wird und im Übertretungsfalle unmachbar zu erheben.

Gießen, den 28. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. : H e c h l e r .

Betr.: Die Einziehung der Quittungen über Gebühren für amtsärztliche Berrichtungen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen sowie die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Großh. Ministerium des Innern hat durch Amtsblatt Nr. 3 vom 6. Sept. 1915 bestimmt, daß in den Fällen, in denen die in Abs. 2 unseres Ausschreibens vom 5. September 1913 — Amtsblatt Nr. 72 — genannten Quittungen von den Pflichtigen nicht vorgelegt werden, daß Geschäft selbst aber nicht zurückgestellt werden kann, wie z. B. bei Ausladungen aus der Eisenbahn und Bergl., die beamteten Tierärzte, wenn es sich nicht um Ausnahmen nach Abs. 3 handelt, die Pflichtigen aufzufordern haben, die schuldigen Quittungen innerhalb 8 Tagen an sie portofrei einzusenden. Der Aufruf ist hinzufügen, daß nach Ablauf der Frist die Beiträge für diese Quittungen und die durch das Verfahren erwachsenen Portoosten durch die Großh. Bezirksfasse ohne vorherige Mahnung auf Kosten der Schuldigen beigetrieben werden.

Wir beauftragen Sie, alle Interessenten, insbesondere die Viehhändler, auf vorstehende Bestimmung aufmerksam zu machen.

Gießen, den 8. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. U s i n g e r .

Betr.: Die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten des Landes.

Au die Schulvorstände des Kreises.

Zur Aufnahme in eine Taubstummenanstalt eignen sich Kinder, die am 1. Mai des Aufnahmehrtes das 7. Lebensjahr vollendet, das 12. aber noch nicht zurückgelegt haben. Die Aufnahme erfolgt stets auf die Dauer von 7 Jahren.

Sollten sich hiernach aufnahmefähige taubstumme Kinder in Ihrer Gemeinde befinden, dann wollen Sie hierüber berichten und sich gleichzeitig über die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Eltern dieser Kinder, soweit Ihnen jene bekannt sind, äußern. Hierzu haben Sie sich des in unserer Bekanntmachung vom 3. Januar 1911 (Kreisbl. Nr. 2) angegebenen Formulars zu bedienen. Gegebenenfalls ist Zeichbericht zu erstatten.

Gießen, den 6. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. U s i n g e r .

Bekanntmachung.

Betr.: Beschaffung von Oelen und Fetten.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises Gießen.

In der heutigen Nummer des Giehener Anzeigers befindet sich im allgemeinen Teile unter der Überschrift „Ruhöl“ eine Abhandlung, auf die wir Sie ausdrücklich verweisen. Wir bemühen Sie, in ortsüblicher Weise auf den Gegenstand aufmerksam machen zu lassen und die Bevölkerung dahin zu ermahnen, daß sie jede unnötige Verwendung der Röhre vermeiden sollen.

Gießen, den 7. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. : H e c h l e r .

Betr.: Brotkarten-Nachweisung für vorübergehend anwesende Personen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises Gießen.

Wir erinnern daran, daß die Brotkarten-Nachweisungen für die Zeit vom 16. August bis 15. Oktober 1. J. bis zum 15. Oktober 1915 an den Kommunalverband, Wehrverteidigungskreis Gießen einzufinden sind. Die entsprechenden Vordrucke sind Ihnen bereits zugegangen.

Gießen, den 9. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. : H e c h l e r .

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreis Wetzlar.

In den Gemeinden Blasbach, Duttenhofen, Hochelheim, Stein-dorf und Oberdorf ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Gießen, den 8. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. : H e c h l e r .

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreis Büdingen.

In Fauerbach ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 9. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. : H e c h l e r .

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreis Wetzlar.
Der Dienstmann Christian Herber ist gefallen und die Eltern haben um Rückgabe der Dienstkaution nachgesucht.

Ansprüche an die hinterlegte Dienstkaution sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung binnen 8 Tagen bei uns vorzubringen.

Gießen, den 8. Oktober 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. V. : B e f f e r .

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Grüningen; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 20. Oktober bis einschließlich 2. November 1. J. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Grüningen die Projekte zur

Ausführung von Drainagen nebst Beschluss der Vollzugs-kommission vom 2. Oktober 1. J. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Grüningen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 3. Oktober 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittpahn, Regierungsrat.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

40. Woche. Vom 26. September bis 2. Oktober 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (infl. 1800 Mann Militär.)

Sterblichkeitsziffer: 20,00 %.

Nach Abzug von 7 Doppelrenden: 9,50 %.

Es starben an	Bz.	Erwachsene	Kinder
		im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr
Angeborener Lebensschwäche	1 (1)	—	1 (1)
Syphilitische Scharlach	1 (1)	—	1 (1)
Diphtherie	1	—	—
Lungenentzündung	2	—	1
Herzkrankheiten	2 (1)	2 (1)	—
Geburtschlag	2 (1)	2 (1)	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	1	1	—
Krankheiten der Verdauungsorgane	2 (2)	2 (2)	—
Verunglückung	1 (1)	1 (1)	—

Summa: 18 (7) 8 (6) 2 (1) 8 (1)

Um: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wieviel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.